

Allgemeine Versicherungsbedingungen

der „Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten des Deutschen Bäckerhandwerks VVaG“

§ 1 Leistungsgewährung

1. Die „Zusatzversorgungskasse“ gewährt an Arbeitnehmer – ausgenommen sind Arbeitnehmer, die unterhalb der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB 4) beschäftigt werden – die bei Antragstellung eine ununterbrochene Beschäftigung in Betrieben des Bäckerhandwerks von mindestens 10 Jahren erreicht haben, Beihilfen zur Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. zur Rente wegen voller Erwerbsminderung oder zur Altersrente der sozialen Rentenversicherung. Eine Leistungspflicht tritt ein (Versicherungsfall), wenn ein Arbeitnehmer nach dem 31.12.1971

- a) erstmalig eine der oben genannten Renten erhält und
- b) die Wartezeit erfüllt hat.

Ist der Versicherungsfall vor dem 31.12.1991 eingetreten, beträgt die Beihilfe zur Erwerbsunfähigkeitsrente oder zum Altersruhegeld jeweils 35,80 € pro Monat.

Ist der Versicherungsfall nach dem 31.12.1991 eingetreten, beträgt die Beihilfe zur Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Rente wegen voller Erwerbsminderung oder zur Altersrente 29,68 € je Monat, wenn der Versicherungsfall vor Vollendung des 61. Lebensjahres des Arbeitnehmers eingetreten ist,

31,20 € je Monat, wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 61. Lebensjahres des Arbeitnehmers eingetreten ist,

33,24 € je Monat, wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Arbeitnehmers eingetreten ist,

35,80 € je Monat, wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 63. Lebensjahres des Arbeitnehmers eingetreten ist,

38,88 € je Monat, wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 64. Lebensjahres des Arbeitnehmers eingetreten ist,

41,96 € je Monat, wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Arbeitnehmers eingetreten ist.

- 2. Die Zahlung von Leistungen der „Zusatzversorgungskasse“ beginnt ab 1.1.1972.
- 3. Alle Leistungen werden vierteljährlich nachträglich für jeweils 3 Monate gezahlt.
- 4. Die Beihilfen zur Erwerbsunfähigkeitsrente und zum Altersruhegeld werden von dem Monat an, in dem der Versicherungsfall (§ 1 Nr. 1) eingetreten ist, bis zum Ablauf des Zahlungsvertragsjahres gewährt, in dem der Versicherte stirbt oder die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen.
- 5. Die Beihilfe wird im Regelfall bei Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt (Regelaltersrente). Eine vorzeitige Gewährung von Altersrente aus der Sozialversicherung löst
 - a) bei Vollendung des 60. Lebensjahres (Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, Altersrente für Frauen),
 - b) bei Vollendung des 62. Lebensjahres (Altersruhegeld für Schwerbehinderte, Erwerbsunfähige, Berufsunfähige) bzw. (Altersrente für langjährig Versicherte),
 - c) bei Vollendung des 63. Lebensjahres (flexibles Altersruhegeld) bzw. (Altersrente für schwerbehinderte Menschen)

einen Anspruch auf Beihilfegewährung aus.

Die Bestimmungen des § 2 sind dann als erfüllt anzusehen, wenn die dort festgelegten Wartezeiten bis zum Beginn des vorzeitigen Altersrentenanspruchs abgeleistet wurden. Die in § 1 Nr. 1 geregelten Beihilfen werden für Versicherungsfälle, die vor dem 1.1.2004 eingetreten sind, unverändert fortgeführt.

Für Versicherungsfälle, die nach dem 31.12.2003 eintreten, bleiben die bis zum 31.01.2003 erdienten Anwartschaften nach Maßgabe der in Satz und AVB festgesetzten Leistungsvoraussetzungen aufrecht erhalten. Sie werden mit Wirkung ab 1.1.2004 bis auf weiteres jährlich um 2,9 % gesenkt.

6. Die Zahlung der Beihilfe zur Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Rente wegen voller Erwerbsminderung endet mit dem Ablauf des Zahlungszeitjahres, in dem der Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gegenüber dem Versicherungsträger weggefallen ist.

§ 2 Wartezeiten

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 10 Jahre ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zu Betrieben des Bäckerhandwerks gestanden hat.

Die Wartezeit als Voraussetzung für eine Leistungsgewährung nach § 1 AVB ist auch erfüllt, wenn der Versicherte im Rentenfall eine ununterbrochene Tätigkeit in Betrieben der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie und des Deutschen Bäckerhandwerks von mindestens 30 Jahren aufweist, wobei eine überwiegende Tätigkeit in Betrieben des Bäckerhandwerks nachzuweisen ist. Ein Beihilfeanspruch aufgrund dieser Regelung entsteht jedoch frühestens mit Wirkung vom 1.8.1981.

Als Unterbrechung gelten nicht folgende nachgewiesene Zeiten:

- a) Arbeitslosigkeit,
- b) Beschäftigung in Betrieben der Brot- und Backwarenindustrie,
- c) Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente bzw. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Diese Zeiten werden jedoch bei der Berechnung der Wartezeit nicht mitgerechnet.

„Für den Fall der Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente bzw. einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in eine Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Rente wegen voller Erwerbsminderung oder in die Altersrente muss die Wartezeit bis zum Beginn der Berufsunfähigkeitsrente bzw. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt sein.“

§ 3 Unverfallbarkeit des Leistungsanspruchs und Erlöschen des Versicherungsverhältnisses

1. Scheidet ein Versicherter aus einem Betrieb im Geltungsbereich der Zusatzversorgungskasse nach dem 21. Dezember 1974 und vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, so behält er eine Anwartschaft auf den unverfallbaren Teil der in § 1 Ziff. 1 aufgeführten Beihilfe, wenn er bei seinem Ausscheiden aus dem Geltungsbereich der Kasse

a) das 35. Lebensjahr vollendet hat

b) und entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat oder der Beginn der Zugehörigkeit zu ein und demselben Betrieb des Bäckerhandwerks mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens 3 Jahre bestanden hat.

Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.

2. Der unverfallbare Teil der Beihilfe beträgt bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses gemäß Nr. 1
nach 10 Jahren – 25 v. H.
nach 20 Jahren – 50 v. H.
nach 30 Jahren – 75 v. H.
der in § 1 Ziff. 1 aufgeführten Beihilfe.
Bei der Berechnung ist die in § 1 Nr. 1 für den Versicherungsfall im Zeitpunkt des Ausscheidens aus einem Betrieb des Bäckerhandwerks geltende Leistungshöhe zugrunde zu legen.
3. Ist der letzte Beschäftigungsbetrieb des Versicherten bei der Antragstellung auf Beihilfe nach § 1 Nr. 1 ein Betrieb des Bäckerhandwerks gewesen und insoweit die „Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten des Deutschen Bäckerhandwerks“ die zuständige Kasse, so erfüllt diese auch unverfallbare Teilansprüche, die aus einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis gegenüber der „Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie“ geltend gemacht werden können. Ein etwa erforderlicher Finanzausgleich ist zwischen den Kassen zu vereinbaren. Unverfallbare Teilansprüche aus der „Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie“ werden auf die Leistungen der Kasse angerechnet. Auf neu zu erwerbende Ansprüche sind im Geltungsbereich der Zusatzversorgungskasse bereits erworbene Ansprüche anzurechnen.
Es werden in jedem Fall jedoch höchstens die Leistungen gemäß § 1 Nr. 1 und einer etwaigen Zahlung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gewährt.
4. Scheidet ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Geltungsbereich der Zusatzversorgungskasse aus, ohne die Voraussetzungen aus der Nr. 1 (unverfallbarer Teilanspruch) erfüllt zu haben, so endet mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 geregelten Fälle das Versicherungsverhältnis zur „Zusatzversorgungskasse“. Eine Abfindung wird nicht gezahlt.
Ein erloschenes Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn der Arbeitnehmer erneut eine Tätigkeit im Geltungsbereich der Zusatzversorgungskasse aufnimmt.
5. Die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 16, 27 und 28 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung finden auf die Zusatzversorgungskasse keine Anwendung.

§ 4 Antragstellung, Nachweis und Meldepflicht

1. Der Antrag auf Gewährung einer Kassenleistung ist schriftlich auf einem Vordruck der „Zusatzversorgungskasse“ unter Beantwortung der dort gestellten Fragen und Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen.
2. Dem Antrag auf Gewährung einer Kassenleistung sind außer den Nachweisen über die Erfüllung der Wartezeit beizufügen:
 - a) für die Beihilfe zur Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Rente wegen voller Erwerbsminderung der vollständige Rentenbescheid des Versicherungsträgers.
 - b) für die Beihilfe zur Altersrente der vollständige Rentenbescheid des Versicherungsträgers.
3. Jeder Empfänger von Beihilfe zur Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Rente wegen voller Erwerbsminderung hat auf Anforderung der Zusatzversorgungskasse den Nachweis des Fortbestehens seiner vollen Erwerbsminderung durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringen.

4. Wird der verlangte Nachweis nicht erbracht, so ruht die Beihilfezahlung.
5. Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung der Beihilfe von Einfluss sind, müssen der „Zusatzversorgungskasse“ sofort angezeigt werden. Jeder Beihilfeempfänger hat auf Anforderung der „Zusatzversorgungskasse“ im 3. Kalendervierteljahr einen Lebensnachweis zu erbringen.
6. Zu Unrecht gewährte Leistungen können von der „Zusatzversorgungskasse“ zurückgefordert werden.

§ 5 Verpfändung, Abtretung, Fremdbezug

1. Ansprüche auf Kassenleistungen können weder verpfändet noch abgetreten werden.
2. Ist ein Bezieher von Beihilfe entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, so ist die Beihilfe an den Vormund oder Pfleger zu zahlen.

§ 6 Verwendung von Überschüssen

Die erzielten Überschüsse der „Zusatzversorgungskasse“ werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen, soweit sie nicht zur Auffüllung oder Wiederauffüllung der Verlustrücklage zu verwenden sind.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Erhöhung oder Ergänzung der Leistungen oder zur Beitragsermäßigung zu verwenden.

Sobald die Rückstellung für Beitragsrückerstattung einen Betrag erreicht hat, der eine angemessene Erhöhung oder Ergänzung der Leistungen der „Zusatzversorgungskasse“ oder eine angemessene Ermäßigung der Beiträge rechtfertigen würde, ist eine solche durchzuführen. Der verantwortliche Aktuar hat dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung der Versicherten am Überschuss vorzulegen. Die Beschlussfassung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der „Zusatzversorgungskasse“

Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Hauptvorstand -

Zentralverband des
Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Genehmigt bei Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
durch Verfügung vom
12. November 1970, Gesch.-Z.: II O – 2221 – 1/70

Genehmigt durch Verfügung vom
13. Dezember 1977 II/2 – 2221 – 3c/77 –

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
4. März 1980 – II 2 – 2221 – 3/80

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
5. November 1985 – Gesch.-Z.: II – 2221 – 4/85

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
12. Juli 1990 – Gesch.-Z.: II 1 – 2221 – 4/90

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
17. August 1992 – Gesch.-Z.: II 1 2221 – 2/92

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
9. August 2004, Gesch.-Z.: VA 56 – VU 2221 – 7/04

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung vom
17. Juli 2006, Gesch.-Z.: VA 56 – VU 2221 – 2006/4

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn